



## Satzung

### Förderverein des Fußballsports Hümme e.V.



## Inhaltsverzeichnis Seite

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Ziel, Zweck + Geltungsbereich.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 6 Vereinsorgane.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand.....	6
§ 9 Rechnungsprüfung.....	7
§ 10 Satzungsänderungen.....	7
§ 11 Auflösung des Vereins.....	7
§ 12 Inkrafttreten.....	7



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Fußballsports Hümme e.V."  
Der Verein hat seinen Sitz in Hofgeismar-Hümme. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel, Zweck + Geltungsbereich

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports in Hümme. Der Förderverein ist selbstlos, nur für gemeinnützige Vereine tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der vorgenannten juristischen Personen verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, welche die Zielsetzungen und die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die / den Erziehungsberechtigte(n).
- (3) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt oder
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (5) Der Austritt muß schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden mit Ausnahme von Aufwandentschädigungen und Auslagenersatz keine Entschädigung.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.  
Über den Ausschluß entscheidet auf schriftlichen Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



- (8) Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung schriftlich zu übersenden. Der Ausschließungsantrag wird mit dem schriftlichen Zugang wirksam. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.
- (9) Beiträge des laufenden Geschäftsjahres verbleiben dem Förderverein und werden nicht zurückgezahlt.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Zu den ausschließlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Grundsatzentscheidungen über die Arbeit des Vereins,
  - d) Verabschiedung eines Haushaltsplans,
  - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins,
  - j) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins aus Sicht des Vorstandes dringend erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.



Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.  
Ist dieser ebenfalls verhindert oder ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (7) Über die Beschlussfassung der eingebrachten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; nicht abgegebene Stimmen und leere Stimmzettel, sowie Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültige Stimmen.
- (8) Zum Ausschluß von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auslösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (9) Wahlen, Abwahl, Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und verschickt und im Tagesordnungsvorschlag gesondert ausgewiesen sein. Anträge zu diesen Punkten von Mitgliedern müssen so rechtzeitig vorgelegt werden, daß sie ordnungsgemäß verschickt und in den Tagesordnungsvorschlag aufgenommen werden können (mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin).
- (10) Auf besonderen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muß eine Abstimmung oder Wahl schriftlich und geheim durchgeführt werden.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll muss enthalten:
  - a) Ort und Zeitpunkt der Versammlung.
  - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
  - c) Zahl der erschienen Mitglieder.
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit.
  - e) Die Tagesordnung.
  - f) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen).
  - g) Die Art der Abstimmung.
  - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge.
  - i) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.



## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem / der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem / der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem / der Schatzmeister/in,
  - d) dem / der Schriftführer/in,
  - e) wenigstens zwei Beisitzern / Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (3) Der/die Vorsitzende ist im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die Schatzmeister/in oder im Falle dessen/deren Verhinderung durch den/die Schriftführer/in vertreten.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Weiterhin obliegt ihm die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/in.
- (5) Der Vorstand ist befugt, innerhalb eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Finanzvolumens frei zu wirtschaften.
- (6) Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Diese Zustimmung wird entbehrlich, wenn von der Mitgliederversammlung ein Haushaltsplan verabschiedet wurde und genehmigungsbedürftige Ausgaben darin aufgeführt sind.
- (7) Der Vorstand darf für den Verein keine Schulden machen, Darlehen oder Kredite aufnehmen.
- (8) Der Vorstand ist befugt, im Rahmen eines Haushaltsplanes einen Geschäftsführer anzustellen und Anstellungsverhältnisse zu begründen, sofern dies der Erfüllung des Vereinszweckes dienlich ist.
- (9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner inhaltlichen Arbeit fachlich kompetente Beiräte berufen und Arbeitskreise einsetzen. Beiräte und Mitglieder in Arbeitskreisen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (11) Über Vorstandssitzungen wird unter Angabe von Ort, Datum und Zeit der jeweiligen Sitzung ein Beschlussprotokoll angefertigt, in welchem die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Vorstandsmitglieder erhalten auf Wunsch eine Kopie der Niederschrift. Jedem Mitglied des Vereins muß auf Wunsch Einsicht in Niederschriften gewährt werden.



## § 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Kalenderjahr zwei Rechnungsprüfer. Diesen ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, das Finanzwesen und die Buchführung zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die korrekte Buchführung.

Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt innehaben und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## § 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Vereins-, Steuer- oder Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden, arbeitet der Vorstand aus.

Diese Änderungen sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr bestätigen zu lassen.

Im Übrigen gelten die in § 7 getroffenen Bestimmungen.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich vom Vorstand einzuladen.  
Im Übrigen gelten die in § 7 getroffenen Bestimmungen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und seine ihre Stellvertreter/innen vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren können die Beschlüsse nur gemeinsam fassen.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder Verlust der steuerbegünstigten Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen wird auf den TSV Hümme e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schüler.- und Jugend Fußballsports zu verwenden hat.
- (4) Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins mit Ausnahme von Aufwandentschädigungen und Auslagenersatz keine Entschädigung.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Hümme, den 24.03.2010